

B e g r ü n d u n g  
zur Änderung des Bebauungsplans  
Altona-Altstadt 32

Vom 09. April 1985

1. Verfahrensablauf

Grundlage für die Änderung des Bebauungsplans Altona-Altstadt 32 ist das Bundesbaugesetz in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949). Die Änderung des Bebauungsplans wurde durch den Aufstellungsbeschluß Nr. A 5/84 vom 31. Juli 1984 (Amtlicher Anzeiger Seite 1281) eingeleitet.

Es handelt sich um eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplans nach § 13 des Bundesbaugesetzes. Eine Bürgerbeteiligung mit öffentlicher Darlegung und Anhörung sowie eine öffentliche Auslegung der Planänderung haben daher nicht stattgefunden.

2. Inhalt des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 21. Dezember 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 542) stellt für den Geltungsbereich der Planänderung gemischte Bauflächen sowie Grünflächen dar.

3. Anlaß der Planung und Planinhalt

Der Bebauungsplan Altona-Altstadt 32 vom 26. Oktober 1982 setzt auf dem Flurstück 1094 an der Palmaille fünfgeschossiges Kerngebiet mit einer maximalen Bautiefe von 20 m sowie auf der Südseite dieser Bebauung eine viergeschossige Erweiterung in 3 m Tiefe fest. Dieser Baukörper wird mit seiner Frontseite an das unter Denkmalschutz stehende Ge-

bäude Palmaille 65 angeschlossen, dessen rückwärtige einseitige Bebauungsmöglichkeit nur in den Grenzen des hier vorhandenen eingeschossigen Anbaus festgelegt wurde. In diesem Bereich hat sich herausgestellt, daß eine sinnvolle Kerngebietsnutzung ohne eine vollständige Erweiterung dieser eingeschossigen Bebauung erheblich beeinträchtigt wäre. Auch kann mit einer Verlängerung des vorhandenen Anbaus in denselben Abmessungen sowohl in Höhe und Tiefe die durch den mehrgeschossigen Neubau auf Flurstück 1094 entstandene Baulücke auf der Rückseite des Gebäudes Palmaille 65 so geschlossen werden, daß dadurch eine städtebaulich wünschenswerte einheitliche bauliche Gestaltung erreicht wird. Mit dem Vordergebäude Palmaille 65 wird infolge der Anpassung an die hintere Baugrenze der Nachbarbebauung eine Gesamt-Bebauungstiefe von 21,0 m zulässig. Diese Bebauung ist auch unter Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes zu vertreten; eine Beeinträchtigung sonstiger öffentlicher Belange ist nicht gegeben.

Die textliche Änderung des Bebauungsplans ermöglicht die bauliche Erweiterung auf der Rückseite des Gebäudes Palmaille 65. Die übrigen planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Altona-Altstadt 32 sowie die Planzeichnung bleiben unberührt. Aus der Planänderung entstehen der Freien und Hansestadt Hamburg keine Kosten.